

**Kommunalunternehmen der
Stadt Brakel (KUBRA)**

Sparte Abwasser

Abwassergebührenkalkulation

**für
die Jahre**

2007

2008

2009

2010

ACCURA - JANOS

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Büro Bad Oeynhausen mit Schwerpunkt komm. Beratung

Geschäftsführer:

Steuerberater Dipl.-Kfm. Manfred Hengelbrock ♦ Steuerberater Friedrich Speckmann
vereid. Buchprüfer und Steuerberater Hans Siebe
Amtsgericht Bad Oeynhausen HR B 11347

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

B. Vorgehensweise

1. Grundbegriffe der Kostenrechnung
2. Erläuterungen zu den Aufwendungen und Erträgen
 - 2.1. Überleitungsrechnung
 - 2.2. Modifizierung nach KAG NWR
3. Kostenstellenrechnung
 - 3.1. Kostenstellengruppen
 - 3.2. Kostenverteilung

C. Ergebnisse der Kalkulation 2007

D. Ergebnisse der Kalkulation 2008

E. Ergebnisse der Kalkulation 2009

F. Ergebnisse der Kalkulation 2010

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 a	Übersicht über die Gebühren
1 b	Belastungsbeispiele
Anlage 2 a	Kostenträgerrechnung 2007
2 b	Kostenträgerrechnung 2008
2 c	Kostenträgerrechnung 2009
2 d	Kostenträgerrechnung 2010
Anlage 3	Geografische Darstellung der Entwässerung der Stadtteile
Anlage 4	Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Nach dem OVG Urteil vom 18.12.2007 ist eine gesplittete Abwassergebühr vorgeschrieben. In Brakel wurde bisher die sog. einheitliche Gebühr kalkuliert. Daher erhielten wir von der Stadt Brakel den Auftrag, auf Basis des Jahresabschlusses für 2008 die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühren unter Berücksichtigung des o. g. OVG Urteils zu kalkulieren, die erforderlich sind, um kostendeckende Jahresergebnisse zu erzielen. Ferner ist darauf aufbauend rückwirkend für 2007 und als Vorkalkulation für 2009 und 2010 der Abwassergebührensatz in € je cbm bzw. in € je qm zu kalkulieren

Die gesplittete Abwassergebühr in Brakel beinhaltet für Schmutzwasser eine verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr und eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie für Niederschlagswasser eine flächenabhängige Niederschlagswassergebühr.

Wir haben die Berechnungen vorgenommen aufgrund von Angaben, die wir u. a. von der Stadt bzw. vom Eigenbetrieb erhalten haben. Im Übrigen haben bei unseren Berechnungen Maßstäbe zugrunde gelegen, die sich auf der Grundlage der Kostenrechnung und der bisherigen Ergebnisse (geprüfte Jahresabschlüsse 2007 und 2008) sowie aus überschaubaren Planzahlen der Jahre 2009 und 2010 ableiten lassen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu einer anderen Person als dem Auftragsgeber (Haftung gegenüber Dritten).

B. Vorgehensweise

1. Grundbegriffe der Kostenrechnung

Das eigenbetriebliche Rechnungswesen wird üblicherweise in die beiden Hauptgebiete Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung (Kalkulation) unterteilt. Beide Zweige sollen den zahlenmäßigen Ablauf des Wirtschaftsgeschehens eines Abwasserbeseitigungsbetriebes widerspiegeln. Bestandteile der Finanzbuchhaltung sind die sogenannte Hauptbuchhaltung, diverse Nebenbuchhaltungen (Anlagenbuchführung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, usw.) und das Belegwesen. Die Finanzbuchhaltung orientiert sich an tatsächlich verausgabte oder zahlungswirksame (pagatorische) Kosten, wobei die Kostenrechnung auf den kalkulatorischen Ansatz abstellt.

Gesetzliche Grundlagen sind für die Finanzbuchhaltung im Wesentlichen die Eigenbetriebsverordnung und für die Kostenrechnung das Nordrhein-Westfälische Kommunale Abgabengesetz (KAG NRW). Aufgrund der unterschiedlichen Gesetze weichen auch die jeweiligen Ansätze voneinander ab, z. B. der Ansatz der Verzinsung. Im Grundaufbau vollzieht sich jede Kostenrechnung in den drei Stufen Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Die Ausgestaltung dieser Grundelemente ist im Wesentlichen von den individuellen Rahmendaten (Einleiterstruktur, Kläranlagenausstattung, usw.) abhängig.

1.1. Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung nimmt die Aufgabe wahr, die verschiedenen Konten der Finanzbuchhaltung zu sammeln und im Wesentlichen nach den Vorgaben des KAG NRW zu ordnen. Die Kostenartenrechnung bildet die Grundlage der gesamten Kostenrechnung, indem sie die Kostenbeträge systematisch erfasst und für die nachgelagerte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung verfügbar aufbereitet. Für den Betriebszweig Abwasserwerk Brakel erfolgt im Rahmen der Finanzbuchhaltung auch systembedingt die Buchung unter Beachtung der Grundsätze der betrieblichen Kostenrechnung. Dabei sind gewisse Umgliederungen gemäß KAG NRW zu berücksichtigen, um letztlich die in der Kostenrechnung weiterverarbeiteten Kostenbeträge (siehe letzte Spalte,

Überleitungsrechnung) zu erhalten. Zusätzlich erfolgt ein verprobbarer Abgleich mit dem Jahresabschluss 2008.

1.2 Kostenstellenrechnung

Kostenstellen sind die Orte der Kostenentstehung. Sie sollen aufzeigen, wo die Kosten entstanden sind. Die Kostenstellenbildung des Betriebszweiges Abwasserwerk Brakel richtet sich im Wesentlichen nach technischen Ordnungskriterien. Die Kostenstellen finden sich in den unter 3. Kostenstellenrechnung aufgeführten Kostenstellengruppen wieder.

1.3 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung rechnet die in den Kostenstellengruppen entstandenen Kosten den Kostenträgern (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) zu. Kalkulationsobjekte im Sinne der Kostenträgerrechnung der Sparte Abwasserwerk Brakel sind die Einleiter getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Rechnerisch werden die ermittelten Gesamtsummen je Kostenstelle durch direkte Zuordnung und mittels Umlageschlüssel auf die Kostenträger verteilt (Ergebnisse siehe Anlage 2a bis 2d).

2. Erläuterungen zu den Aufwendungen und Erträgen

1. Überleitungsrechnung

Als Grundlage für die Kostenrechnung (Kalkulation) dient die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2008, welche im Folgenden „übergeleitet“ wird:

Bezeichnung	Gewinn- und Verlustrechnung	Überleitung	Kostenrechnung
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.688.031,01	- 2.678.414,76	9.616,25
2. Sonstige betriebliche Erträge	99.673,43	- 6.311,85	93.361,58
3. Materialaufwand	640.477,88	0	640.477,88
4. Personalaufwand	359.628,79	0	359.628,79
5. Abschreibungen	909.222,29	0	909.222,29
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	298.382,15	- 0,50	298.381,65
7. Zinsen und ähnliche Erträge	2.747,66	0	2.747,66
8. Kalkulatorische insen	540.725,77	0	540.725,77
9. Sonstige Steuern	373,19	0	373,19
10. Kostenunterdeckung	-	0	0
11. Jahresüberschuss	<u>41.642,03</u>	- 41.642,03	<u>0</u>
	Gesamt:		2.643.084,08

2.2 Modifizierung nach KAG NRW

Obige Umgliederungen geben Auskunft darüber, inwieweit die Werte aus dem Jahresabschluss gemäß § 6 KAG NRW modifiziert werden müssen. Im Folgenden werden die Umgliederungen im einzelnen erläutert:

In den **Umsatzerlösen** in Höhe von 2.688.031,01 € sind bereits berücksichtigte Abwassergebühren, Auflösungsbeträge aus den empfangenen Ertragszuschüssen und Erträge aus Straßenentwässerung in Höhe von 2.678.414,76 € enthalten. Diese werden im Rahmen einer Überleitungsrechnung abgezogen und somit ergibt sich für die Spalte Kostenrechnung ein Betrag von 9.616,25 €. Dieser mindert die weiteren unten stehenden Kosten und wirkt damit entlastend auf die Gebühren.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** in Höhe von 99.673,43 € sind Erträge aus Verkauf von Anlagevermögen in Höhe von 1.300,00 € und der Auflösungsbeitrag des Sonderposterns in Höhe von 5.011,85 € enthalten. Diese sind im Rahmen einer Überleitungsrechnung abzuziehen und somit ergibt sich für die Gebührenkalkulation/Kostenrechnung ein Betrag von 93.361,58 €. Dieser umfasst unter anderem die Auflösung von Pensionsrückstellungen, welche gebührenentlastend wirkt.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 298.382,15 € beinhalten Anlagenabgänge (Buchrestwerte) in Höhe von 0,50 €. Diese sind im Rahmen einer Überleitungsrechnung abzuziehen und somit ergibt sich für die Gebührenkalkulation/Kostenrechnung ein Betrag von 298.381,65 €. Derartige Anlagenabgänge dürfen nach KAG NRW nicht gebührenwirksam berücksichtigt werden.

Bei den Berechnungen der **Zinsen** wurde auftragsgemäß berücksichtigt, dass ausschließlich gezahlte Fremdkapitalzinsen einkalkuliert wurden. Es sind demnach auch die gezahlten Fremdkapitalzinsen in die Spalten Kostenrechnung zur weiteren Berechnung übernommen.

Sich ergebende **Kostenunterdeckungen** aus Vorjahren können gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW bis zu 3 Jahren nach Entstehung gebührenerhöhend angesetzt werden. Für 2008 wurden uns keine verrechenbaren Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren angegeben.

3. Kostenstellenrechnung

3.1 Kostenstellengruppen

Folgende Kostenstellengruppen wurden angelegt:

1. Kläranlage Brakel
2. Kläranlage Bellersen
3. Kläranlage Hembsen
4. Abwasserreinigung Bad Driburg
5. SW-Pumpwerke
6. MW-Pumpwerke
7. RW-Kanalisation
8. SW-Kanalisation
9. MW-Kanalisation

3.2 Verteilung

Die Kosten aus der Überleitungsrechnung teilen sich auf die einzelnen obengenannten Kostenstellen bzw. Kostenstellengruppen auf, welche dann in einem zweiten Schritt dem Kostenträger Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser zugeordnet wurden. Im Folgenden wird die Zuordnung im Einzelnen erläutert. Die Wertangaben beziehen sich vereinfachend jeweils auf das Jahr 2008:

3.2.1 Materialaufwand (siehe Nr.1 der Anlage 2b)

Der Materialaufwand, betrifft im Wesentlichen Aufwendungen für Strombezug und Unterhaltskosten für Kläranlagen und Kanalisation. Der Materialaufwand setzt sich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe in Höhe von 291.504,29 € und Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 348.973,59 € zusammen.

Die Kosten der **Kläranlage Brakel** in Höhe von 249.558,93 € wurden nach dem Einwohnerwert auf Schmutz-, Mischwasser und Kleinkläranlagen/Gruben in einem Verhältnis von 89:09:02 aufgeteilt. Die Aufschlüsselung erfolgte unter Berücksichtigung der in die Kläranlage Brakel entwässernden Brakeler Ortsteile Istrup, Riesel, Siddessen, Rheder, Hampenhausen, Auenhausen, Frohnhausen und der Kernstadt Brakel. Eine schematische Übersicht ergibt die Anlage 3. Die Gewichtung erfolgt anhand des gegebenen sogenannten Einwohnerwertes. Der Einwohnerwert ist ein aus den eigentlichen Einwohnern und sogenannten Einwohnergleichwerten gebildeter üblicher Bemessungs- bzw. Auslastungswert für Kläranlagen. Der Einwohnergleichwert berücksichtigt die Belastung einer Kläranlage z.B. von Industrie, Hotels, Gaststätten, Schulen, usw. Da das Einzugsgebiet der Kläranlage Brakel hauptsächlich aus Trennsystemen (in der nur das Schmutzwasser zur Kläranlage abgeleitet wird) besteht, ergibt sich das bestehende Verhältnis. Die Kläranlage wird um so höher mit Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung belastet, je höher der Anteil der Mischwasserkanalisation ist, in der Niederschlagswasser und Schmutzwasser zusammen in einen Kanal abgeleitet wird. Somit entfallen z.B. für das Jahr 2008 222.107,45 € auf Schmutz-, 22.460,30 € auf Mischwasser und 4.991,18 € auf Kleinkläranlagen/Gruben.

Die Kosten der **Kläranlage Bellersen** in Höhe von 35.584,02 € wurden nach dem Einwohnerwert auf Schmutz- und Mischwasser in einem Verhältnis von 54:46 aufgeteilt. Hintergrund der Verteilung sind auch hier die Entwässerungsverhältnisse im Einzugsgebiet der Kläranlage unter Berücksichtigung der gegebenen Einwohnerwerte. Somit entfallen z.B. für das Jahr 2008 19.215,37 € auf Schmutz- und 16.368,65 € auf Mischwasser.

Die Kosten der **Kläranlage Hembsen** in Höhe von 28.785,52 € und die **Abwasserreinigung Bad Driburg** in Höhe von 80.829,89 € wurden vollständig dem Schmutzwasser zugeordnet. Hintergrund der Verteilung sind auch hier die Entwässerungsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Kläranlagen unter Berücksichtigung der gegebenen Einwohnerwerte. Die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung Bad Driburg betreffen im Wesentlichen die Kosten für die Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Gehrden und Schmechten.

Die Kosten der **SW-Pumpwerke** in Höhe von 38.899,79 € wurden vollständig dem Schmutzwasser zugeordnet, da dort Schmutzwasser gepumpt wird.

Die Kosten der **MW-Pumpwerke** in Höhe von 4.322,20 € wurden vollständig dem Mischwasser zugeordnet.

Die Kosten der **SW-Kanalisation** in Höhe von 103.744,03 € wurden vollständig dem Schmutzwasser zugeordnet.

Die Kosten der **RW-Kanalisation** in Höhe von 85.283,93 € wurden vollständig dem Niederschlagswasser zugeordnet.

Die Kosten der **MW-Kanalisation** in Höhe von 10.080,68 € wurden vollständig dem Mischwasser zugeordnet.

Für das **Jahr 2009** fallen einmalig zusätzliche Materialaufwendungen / Fremddienstleistungen für das Fremdwasserbeseitigungskonzept Bökendorf und die Ermittlung der gebührenrelevanten Niederschlagsfläche in Höhe von jeweils 150.000,00 € (siehe Anlage 2c, Nr. 1) an. Beim letzteren wurden sämtliche Ortsteile der Stadt Brakel überflogen und nach der Art der Bodenversiegelung ausgewertet. Im **Jahr 2010** werden zusätzlich 260.000,00 € (siehe Anlage 2d, Nr. 1) für die Fremdwasserkonzepte Siddessen, Gehrden, Schmechten, Rheder, Riesel, Istrup und Brakel eingerechnet.

3.2.2 Personalaufwand

Der Personalaufwand für 2008 in Höhe von 359.628,79 € umfasst sämtliche Personalkosten wie Löhne und Gehälter, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Zusatzversorgungskassenbeiträge und gesetzliche Sozialaufwendungen. Der Personalaufwand wurde prozentual nach Höhe des vorgehaltenen Vermögens auf die Kostenstellen der Kläranlagen und der Kanalisation/Abwassersammlung aufgeteilt. Die Kanalisation wurde weiter je nach Kanalnetzlänge auf die Kostenstellen SW-Kanalisation, RW-Kanalisation und MW-Kanalisation aufgeteilt.

Die Verteilung der einzelnen Kosten des Personalaufwandes auf die Kostenträger wurde analog zu den Ausführungen beim Materialaufwand vorgenommen.

3.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen teilen sich in der Anlage 2a bis 2d auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf. Sie ergeben sich aus den Einzeldaten des Anlagevermögens. Die Vermögensgegenstände sind unterteilt in Sammlungs- und Reinigungsanlagen. Für die **Reinigungsanlagen** bzw. Kläranlagen erfolgt die Aufteilung in Anlehnung des oben beschriebenen Verfahrens. Allerdings stellt der Einwohnerwert, der hier für die Verteilung zugrunde gelegt wurde, auf die Auslegung bzw. Dimensionierung der Kläranlagen ab. (Die Verteilung der lfd. Kläranlagenkosten orientiert sich an dem aktuellen Benutzungszustand und den damit zusammenhängenden Einwohnerwerten.) Bei den **Abwassersammlungsanlagen** liegen für die in der näheren Vergangenheit erstellten bzw. umgebauten Kanälen direkte Zuordnungen zu den Kostenträgern vor. Für ältere Jahre liegen teils lediglich Investitionssummen vor. Diese beziehen sich auf die einzelnen Straßennamen oder lediglich auf die jeweiligen Stadtteile, sodass eine Aufteilung dieser Summen nach der Länge der in der jeweiligen Ortschaft vorhandenen Kanäle (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- bzw. Mischwasser) erfolgt. Die Längen der Druckentwässerungsleitungen wurden dabei den km der Schmutzwasserkanalisation zugeordnet. Diese einmalige Aufteilung der Vermögenswerte wird nunmehr im Anlagevermögen erfasst und jährlich darauf aufbauend so fortgeschrieben, dass eine aufwendige Umrechnung insoweit zukünftig unterbleiben kann. Das dient auch der langfristigen Planungssicherheit.

3.2.4 Kalkulatorische Zinsen

Insgesamt fallen 540.725,77 € in 2008 an kalkulatorischen Zinsen an. Grundsätzlich resultieren Zinsen aus den für Investitionen erforderlichen Geldmitteln. Somit wurden die kalkulatorischen Zinsen nach dem Verhältnis, wie Vermögen

für den Abwasserbereich in den jeweiligen Jahren angeschafft wurde, aufgeteilt. In Summe ergeben sich die kalkulatorischen Zinsen verprobbar wie auch die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in den testierten Jahresabschlüssen ausgewiesen werden. Damit ist sichergestellt, dass in Summe keine Eigenkapitalzinsen gebührenbelastend kalkuliert sind.

3.2.5 Sonstiger betrieblicher Aufwand und übrige

Der sonstige betriebliche Aufwand wurde prozentual nach den bisher verteilten Personal- und Materialaufwendungen auf die Kostenträger Schmutz-, Niederschlags-, Mischwasser und die Kleinkläranlagen verteilt. Somit entfällt z.B. für das Jahr 2008 221.430,43 € auf Schmutzwasser, 49.390,51 € auf Niederschlagswasser 27.060,71 € auf Mischwasser. Vorab wurde 500,00 € den Kleinkläranlagen/Gruben zugerechnet. Damit sollen die Kosten der Abrechnung bzw. Bescheiderteilung abgegolten sein.

3.2.6 Erträge (siehe Nr.6 der Anlagen 2a-d)

Die Erträge setzen sich aus den restlichen Umsatzerlösen, den sonstigen betrieblichen und den zinsähnlichen Erträgen zusammen. Diese wurden mit Ausnahme der direkt zurechenbaren Erträge an KKA/Gruben nach den bisher angefallenen Kosten der drei Kostenträger ins Verhältnis gesetzt. Somit ergibt sich z.B. für 2008 ein Kostenentlastungsanteil beim Schmutzwasser von 48.052,16 €, ein Niederschlagswasseranteil von 36.627,14 € und ein Mischwasseranteil von 11.429,94 €. In den Jahren 2009 und 2010 erhöhen sich die sonstigen betrieblichen Erträge durch die prognostizierten Einnahmen aus den Fremdwasserbeseitigungskonzepten in den Ortsteilen Bökendorf, Siddessen, Gehrden, Schmechten, Rheder, Riesel, Istrup und Brakel.

3.2.7 Kostenverteilung Mischwasser

Die Kosten „Mischwasser“ werden in einem Verhältnis von 50:50 auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt. Vom Grundsatz her wären die Kosten nach einem fiktiv aufzubauenden Trennkansystem zu ermitteln. Das ist sehr aufwendig und sprengt die Verhältnismäßigkeit. Im Übrigen liegt das angesetzte Verhältnis auch im Vergleich anderer Werke.

3.2.8 Gebührenrelevante Fläche

Von der zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr relevanten Fläche wurde ein Sicherheitsabschlag abgezogen, wodurch sich eine gebührenrelevante Fläche von 2.400.000 qm ergibt. Hintergrund dieses Sicherheitsabschlages (rd. 7,5 %) ist, dass ein Teil der zur Flächenermittlung auszuwertenden Erfassungsbögen zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation noch nicht von den Grundstückbesitzern zurückgesendet wurde. Die entsprechenden Flächen aus den nicht zurückgesandten Erfassungsbögen wurden verfahrenstechnisch als vollversiegelt und komplett als in den Niederschlagswasser-bzw. Mischwasserkanal entwässernde Flächen angesehen. Es ist davon auszugehen, dass es noch zu Flächenreduktionen kommt, die der Sicherheitsabschlag berücksichtigt.

C. Ergebnisse der Kalkulation 2007

1. Schmutzwassergebühr:
 - a. Verbrauchsunabhängige Schmutzwassergebühr je Grundstücksanschluss ab 10,00 €/Monat
 - b. Verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr 1,51 €/cbm
2. Niederschlagswassergebühr 0,37 €/qm
3. Die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) und Abwasser aus abflusslosen Gruben ergibt eine Unterdeckung von € 654,68. Diese ist in der Kalkulation 2010 einkalkuliert.

D. Ergebnisse der Kalkulation 2008

1. Schmutzwassergebühr:
 - a. Verbrauchsunabhängige Schmutzwassergebühr je Grundstücksanschluss ab 10,00 €/Monat
 - b. Verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr 1,58 €/cbm
2. Niederschlagswassergebühr 0,37 €/qm
3. Die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben ergibt eine Unterdeckung von € 3.886,95.

E. Ergebnisse der Kalkulation 2009

1. Schmutzwassergebühr:
 - a. Verbrauchsunabhängige Schmutzwassergebühr je Grundstücksabschluss ab 10,00 €/Monat
 - b. Verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr 1,59 €/cbm
2. Niederschlagswassergebühr 0,41 €/qm
3. Die Nachkalkulation der Entsorgungsgebühren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben wird erst mit dem Jahresabschluss 2009 erstellt, so dass sich aus der Anlage 2c derzeit noch eine vorläufige Unterdeckung von 3.999,32 € ergibt.

F. Ergebnisse der Kalkulation 2010

1. Schmutzwassergebühr:
 - a. Verbrauchsunabhängige Schmutzwassergebühr je Grundstücksabschluss ab 10,00 €/Monat
 - b. Verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr 1,61 €/cbm
2. Niederschlagswassergebühr 0,34 €/qm
3. Gebühr für Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben 31,50 €/cbm

Eine Zusammenstellung dieser einzelnen Gebührensätze mit einem Belastungsvergleich für bestimmte Musterhaushalte ergibt sich in der Anlage 1a bzw. Anlage 1b.

Bad Oeynhausen, den 29.11.2009



ACCURA - JANOS
Steuerberatungsgesellschaft mbH


(Hengelbrock)
Steuerberater

	2007	2008	2009	2010
1. Schmutzwasser	€	1.111.866,07	1.165.663,62	1.170.356,00
	cbm	734.775	737.827	725.000
	€/cbm	1,51	1,58	1,61
2. Regenwasser	€	897.102,49	895.503,51	814.528,68
	qm	2.400.000	2.400.000	2.400.000
	€/qm	0,37	0,37	0,34
			€/cbm	
				Entwässerungsanlagen(KKA),abfluslose Gruben
				31,50

Belastungsbeispiele (Grundgebühr gleichbleibend)

	alt (1,95 €/cbm)		gesplitteter Maßstab			
			2007	2008	2009	2010
Bund der Steuerzahler	390,00	cbm	302,00	316,00	318,00	322,00
	-	qm	48,10	48,10	53,30	44,20
	390,00		350,10	364,10	371,30	366,20
EFH, 1Person	97,50	cbm	75,50	79,00	79,50	80,50
	-	qm	55,50	55,50	61,50	51,00
	97,50		131,00	134,50	141,00	131,50
Reihenhaus	195,00	cbm	151,00	158,00	159,00	161,00
	-	qm	37,00	37,00	41,00	34,00
	195,00		188,00	195,00	200,00	195,00
EFH, 4Person	292,50	cbm	226,50	237,00	238,50	241,50
	-	qm	92,50	92,50	102,50	85,00
	292,50		319,00	329,50	341,00	326,50
Verbrauchermarkt	195,00	cbm	151,00	158,00	159,00	161,00
	-	qm	2220,00	2.220,00	2.460,00	2.040,00
	195,00		2371,00	2.378,00	2.619,00	2.201,00
Kirche	78,00	cbm	60,40	63,20	63,60	64,40
	-	qm	555,00	555,00	615,00	510,00
	78,00		615,40	618,20	678,60	574,40
Schule	1.072,50	cbm	830,50	869,00	874,50	885,50
	-	qm	1480,00	1.480,00	1.640,00	1.360,00
	1.072,50		2310,50	2.349,00	2.514,50	2.245,50

Gebührenkalkulation 2007		SW	RW	MW	KKA/Gruben
1 Materialaufwand	557.879,13	422.945,30	77.241,29	46.366,83	11.325,71
2 Personalaufwand	387.852,19	294.042,66	61.574,10	32.235,43	0,00
3 Abschreibungen	888.458,65	615.181,86	273.276,79	0,00	0,00
4 Kalkulatorische Zinsen	556.878,29	100.534,34	365.116,32	91.227,63	0,00
5 Sonstiger betrieblicher Aufwand	230.453,32	174.764,52	36.792,53	18.396,27	500,00
Übrige (u.a. Steuern)	576,19	427,59	95,38	52,26	0,97
6 abzgl. Erträge					
Umsatzerlöse	11.172,00				-11.172,00
Zinsähnliche Erträge	9.673,37	-4.836,69	-3.675,88	-1.160,80	
Sonstige betriebliche Erträge	15.629,15	-7.814,58	-5.939,08	-1.875,50	0

Summe	1.595.245,02	804.481,44	185.242,11
Mischwasserkostenverteilung	92.621,05	92.621,05	-185.242,11

Grundgebühr	1.687.866,07	897.102,49
	<u>-576.000,00</u>	

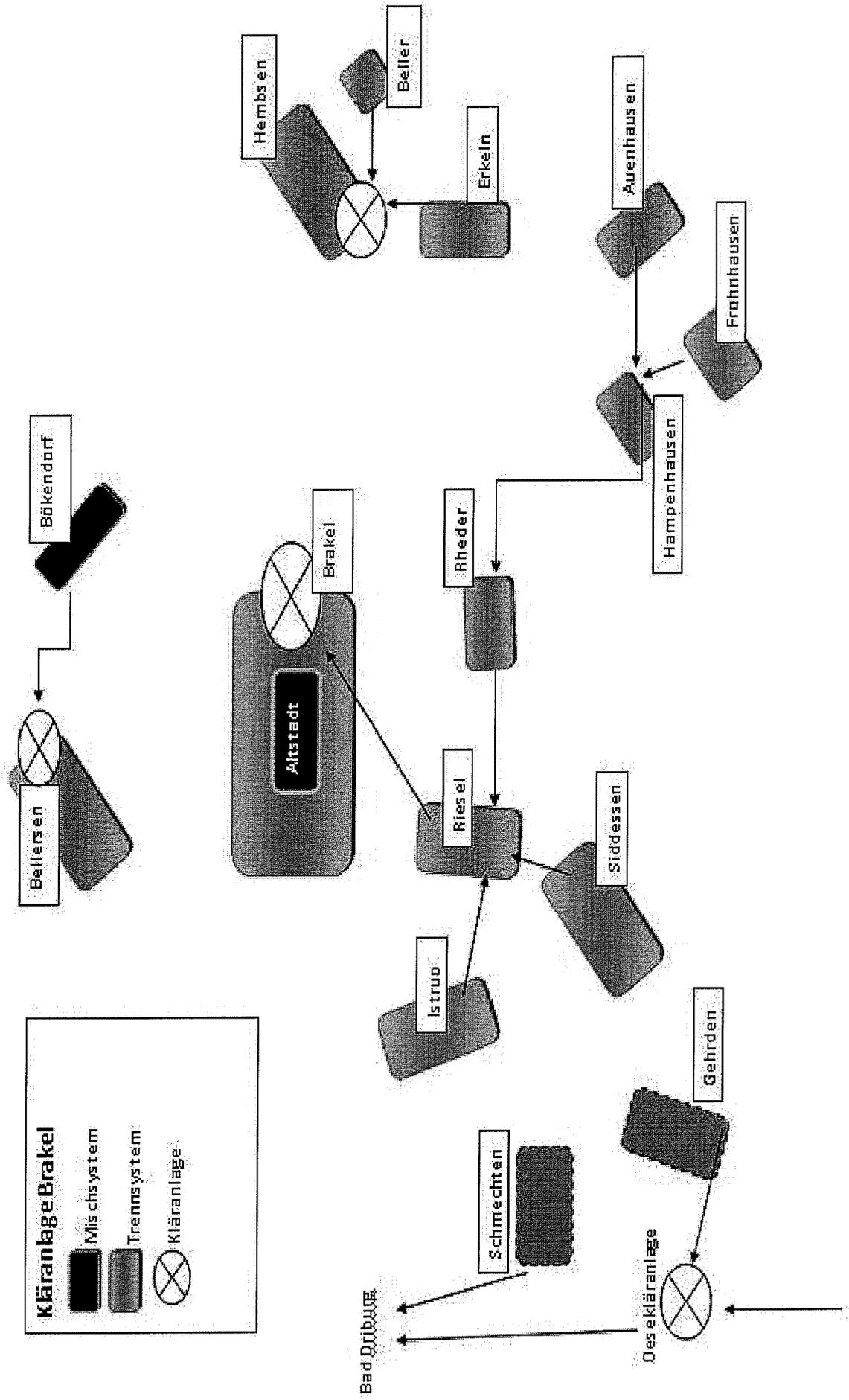
Grundlage für Gebührenkalkulation	1.111.866,07	897.102,49
--	--------------	------------

	Schmutzwasser	Regenwasser		
cbm			qm	Unterdeckung
734.775	<u>1,51</u>	<u>0,37</u>	2.400.000	<u>654,68</u>

Gebührenkalkulation 2008		SW	RW	MW	KKA/Gruben
1 Materialaufwand					
KA Brakel	249.558,93	222.107,45		22.460,30	4.991,18
KA Bellersen	35.584,02	19.215,37		16.368,65	
KA Hempsen	28.785,52	28.785,52			
Abwasserreinigung Bad Drib	80.829,89	80.829,89			
SW-Pumpwerke	38.899,79	38.899,79			
MW-Pumpwerke	4.322,20			4.322,20	
RW-Kanal	85.948,43		85.948,43		
SW-Kanal	92.998,85	92.998,85			
MW-Kanal	10.080,68			10.080,68	
vorab direkt zuzuordnen	13.469,57	2.729,09	2.729,09		8.011,40
Gesamt:	640.477,88	485.565,95	88.677,51	53.231,83	13.002,58
2 Personalaufwand					
	359.628,79	248.198,66	74.989,80	36.440,33	0,00
3 Abschreibungen					
	909.222,29	629.558,91	279.663,38	0,00	0,00
4 Kalkulatorische Zinsen					
	540.725,77	121.893,16	354.525,95	64.306,66	0,00
5 Sonstiger betrieblicher Aufw.					
abzgl. Abgang Restbuchwert	298.382,15				
	-0,50				
	<u>298.381,65</u>	221.430,43	49.390,51	27.060,71	500,00
Übrige (u.a. Steuern)					
	373,19	276,95	61,77	33,85	0,63
6 abzgl. Erträge					
Umsatzerlöse	9.616,25				-9.616,25
Zinsähnliche Erträge	2.747,66	-1.373,76	-1.047,13	-326,77	
Sonstige betriebliche Erträge	93.361,58	-46.678,40	-35.580,01	-11.103,17	0
Summe		1.658.871,90	810.681,79	169.643,44	
Mischwasserkostenaufteilung		<u>84.821,72</u>	<u>84.821,72</u>	-169.643,44	
Grundgebühr		<u>1.743.693,62</u>	895.503,51		
		<u>-578.030,00</u>			
Grundlage für Gebührenkalkulation		1.165.663,62	895.503,51		
		Schmutzwasser Regenwasser			
	cbm			qm	Unterdeckung
	737.827	<u>1,58</u>	<u>0,37</u>	2.400.000	<u>3.886,95</u>

Gebührenkalkulation 2009		SW	RW	MW	KKA/Gruben
1 Materialaufwand	646.000,00	500.590,00	88.771,85	43.523,19	13.114,69
Flächenermittlung	150.000,00		150.000,00		
Fremdwasserbeseitigung Bökendorf	150.000,00			150.000,00	
	<u>946.000,00</u>				
2 Personalaufwand	365.000,00	261.420,78	75.521,38	28.057,84	0,00
3 Abschreibungen	871.905,00	603.719,87	268.185,13	0,00	0,00
4 Kalkulatorische Zinsen	440.000,00	125.353,78	292.318,52	22.327,69	0,00
5 Sonstiger betrieblicher Aufwand	255.200,00				
abzgl. Abgang Restbuchwerte	-1.000,00				
	<u>254.200,00</u>	192.812,00	40.592,00	20.296,00	500,00
Übrige (u.a. Steuern)	380,00	282,00	62,90	34,46	0,64
6 abzgl. Erträge					
Umsatzerlöse	9.616,00				-9.616,00
Zinsähnliche Erträge	1.000,00	-500,00	-380,00	-120,00	
Sonstige betriebliche Erträge	148.700,00	-24.350,00	-18.506,00	-105.844,00	0
Summe		1.659.328,43	896.565,78	158.275,18	
Mischwasserkostenverteilung		<u>79.137,59</u>	<u>79.137,59</u>	-158.275,18	
Grundgebühr		1.738.466,02	975.703,37		
		<u>-578.030,00</u>			
Grundlage für Gebührenkalkulation		1.160.436,02	975.703,37		
		Schmutzwasser Regenwasser			
	cbm			qm	Unterdeckung
	730.000	<u>1,59</u>	<u>0,41</u>	2.400.000	<u>3.999,32</u>

Gebührenkalkulation 2010		SW	RW	MW	KKA/Gruben
1 Materialaufwand	646.000,00	500.590,27	88.771,85	43.523,19	13.114,69
Fremdwasserbeseitigung	220.000,00	220.000,00			
Siddessen, Gehrden, Schmechten					
2 Personalaufwand	368.650,00	264.034,99	76.276,59	28.338,42	0,00
3 Abschreibungen	772.000,00	534.544,17	237.455,83	0,00	0,00
4 Kalkulatorische Zinsen	465.000,00	90.203,43	319.495,71	55.300,86	0,00
5 Sonstiger betrieblicher Aufwand	255.200,00				
abzgl. Abgang Restbuchwert	-1.000,00				
	<u>254.200,00</u>	192.812,00	40.592,00	20.296,00	500,00
Übrige (u.a. Steuern)	380,00	289,73	62,42	27,21	0,64
6 Kostenunterdeckung 2007		0,00	0,00	0,00	654,68
6 abzgl. Erträge					
Umsatzerlöse	0,00				0,00
Zinsähnliche Erträge	1.000,00	-499,97	-381,10	-118,93	
Sonstige betriebliche Erträge	148.700,00	-124.350,00	-18.506,00	-5.844,00	0,00
Summe		1.677.624,62	743.767,30	141.522,75	
Mischwasserkostenverteilung		<u>70.761,38</u>	<u>70.761,38</u>	-141.522,75	
Grundgebühr		1.748.386,00	814.528,68		
		<u>-578.030,00</u>			
Grundlage für Gebührenkalkulation		1.170.356,00	814.528,68		14.270,01
		Schmutzwasser Regenwasser			cbm
cbm				qm	450
725.000		<u>1,61</u>	<u>0,34</u>	2.400.000	<u>rd. 31,50 €</u>



Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Februar 2009

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (2) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.500.000,00 €¹⁾ (in Worten: eine Million fünfhunderttausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.